

Der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzverantwortung des Arztes

Zur Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde und zur Anzeigepflicht bei der Ärztlichen Stelle in Sachsen

Autoren:

Dr. Hans-Ullrich Heidrich Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,

Dr. Joachim Lorenz, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,

Dipl.-Phys. Ulrich Reinhold, Landesdirektion Sachsen

Dipl.-Krist. Thomas Philipp, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Der Titel dieses Artikels – ein Wortspiel? Mitnichten!

Der ärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Ärztinnen und Ärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. So sieht es die MBO¹ vor.

Und diesem Ansatz folgt auch das Strahlenschutzrecht. Zunächst steht der Strahlenschutz des Patienten im Fokus, d.h. die medizinisch begründete Feststellung durch den im Strahlenschutz fachkundigen Arzt, dass der gesundheitliche Nutzen einer Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt. Dies ist Inhalt der rechtfertigenden Indikation nach § 80 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV bzw. § 23 Absatz 1 Satz 2 RöV.

Von dieser eigenverantwortlichen, medizinisch unabhängigen Entscheidung vollständig zu trennen ist die Frage, wer für die Einhaltung strahlenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich ist! Die Vorschriften der Strahlenschutz¹⁾- und Röntgenverordnung²⁾ richten sich nicht primär an den behandelnden Arzt, sondern zuvorderst an den sog. Strahlenschutzverantwortlichen (§ 31 Abs. 1 StrlSchV, § 13 Abs. 1 RöV). Ist nun der behandelnde Arzt Strahlenschutzverantwortlicher? Es kommt darauf an! Röntgen- und auch Strahlenschutzverordnung definieren den Strahlenschutzverantwortlichen als diejenige Person, die einer Genehmigung bedarf oder eine Anzeige zu erstatten hat, da sie z.B. einen medizinischen Beschleuniger oder eine Röntgeneinrichtung betreibt. Es kommt also zunächst auf die Betreibereigenschaft an, unabhängig davon, wer Eigentümer des Beschleunigers oder der Röntgeneinrichtung ist. Daraus folgt unmittelbar, dass es für eine Anlage mehrere Betreiber geben kann! Weiterhin darauf, dass der Betreiber eine im Rechtssinne definierte Person ist. Das sind zunächst alle Menschen (natürliche Personen), aber auch Personenvereinigungen mit vom Gesetz anerkannter rechtlicher Selbstständigkeit (juristische Personen) oder mit der Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (rechtsfähige Personengesellschaft).

Wer nun die Person des Strahlenschutzverantwortlichen im konkreten Fall ist, ergibt sich aus den betriebswirtschaftlichen/–organisatorischen Entscheidungen zur Krankenhaus- oder Praxisform und der auf dieser Basis gewählten, für den Arztberuf zulässigen Rechtsform. Die Spanne reicht vom Krankenhaus als juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts, einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer Praxisorganisationsgemeinschaft z.B. in Form der GmbH, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der selbstständigen eigenen Praxis.

Zur kostenoptimierenden Auslastung besonders teurer und hochkomplexer Anlagen werden in der Röntgendiagnostik und in der Strahlentherapie Anlagen und Einrichtungen teilweise durch sehr komplexe Strukturen genutzt. Die Ärztlichen Stellen treffen bei ihren Überprüfungen auf Nutzerkonstellationen wie:

- Krankenhäuser mit angestellten Ärzten und einer an den Chefarzt übertragenen Privatliquidation
- Krankenhäuser bzw. andere Unternehmen, die (als „Träger“) ambulante Leistungen in Form Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) erbringen,
- Belegärzte,
- mehrere niedergelassene, ambulant tätige Ärzte in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) oder sonstigen Praxisorganisationsgemeinschaft.

¹ (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997 – in der Fassung des Beschlusses des 118. Deutschen Ärztetages 2015 in Frankfurt am Main

Wer bei solchen Organisationsstrukturen als Strahlenschutzverantwortlicher anzusehen ist, soll an vier Fallkonstellationen illustriert werden:

- a) Ein an einem Krankenhaus tätiger Arzt hat in der Regel einen Arbeitsvertrag mit dem Krankenhausträger oder steht in einem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis. Der Arzt ist dem Krankenhausträger gegenüber verpflichtet, die ärztlichen Leistungen zu erbringen, die der Krankenhausträger dem Patienten aus dem Krankenhausaufnahmevertrag schuldet. Hierzu gehören auch die im Rahmen der Privatliquidation erbrachten Zusatzleistungen. Diese Wahlleistungen stellen Leistungen des Krankenhausträgers dar. Daher wird die Privatliquidation vom Krankenhausträger selbst erbracht werden. Dies gilt ebenso für die Beteiligungsvergütung oder Liquidationsbeteiligung.

Strahlenschutzverantwortlicher ist in diesem Fall allein der Krankenhausträger.

Der angestellte Arzt braucht keine eigenen Genehmigungen oder braucht keine Anzeige zu erstatten. Die Mitteilung der ärztlichen Tätigkeit muss durch den Krankenhausträger erfolgen.

Anders liegt der Fall, wenn der Krankenhausträger das Recht zur Privatliquidation von Wahlleistungen auf einen leitenden Krankenhausarzt – in der Regel den Chefarzt einer Abteilung – überträgt. Im Rahmen der Privatliquidation oder eigenverantwortlicher gutachterlicher Tätigkeiten besitzt der leitende Krankenhausarzt dann gerade nicht mehr Arbeitnehmereigenschaft und ist als Betreiber Strahlenschutzverantwortlicher, unabhängig davon, dass er Einrichtungen und Personal des Krankenhauses nutzt.

- b) Ebenso sind die Fälle zu behandeln, in denen der Krankenhausträger oder ein anderer Träger mit identischer technischer und personeller Ausstattung ein MVZ betreibt und neben dem stationären auch im ambulanten Bereich Patienten versorgt. Hier ist stets auch der Träger des MVZ Strahlenschutzverantwortlicher. Die Träger des Krankenhauses und des MVZ brauchen eine eigene Genehmigung oder Anzeige. Beide müssen ihre Tätigkeit bei der Ärztlichen Stelle anmelden.

- c) Belegärzte sind nicht am Krankenhaus angestellte Vertragsärzte, die lediglich berechtigt sind, ihre Patienten (Belegpatienten) im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel vollstationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten. Der Belegarzt erfüllt also mit der Erbringung der ärztlichen Leistung keine Pflicht gegenüber dem Krankenhaus. Er wird nicht als Arbeitnehmer tätig.

Der Belegarzt ist Strahlenschutzverantwortlicher, sofern er z. B. Röntgeneinrichtungen anwendet oder eigenverantwortlich anwenden lässt. Er braucht eine eigene Genehmigung oder muss eine Anzeige erstatten. Die Belegarztstätigkeit ist bei der Ärztlichen Stelle anzumelden.

Wird ein in einem MVZ angestellter Arzt als Belegarzt (mit Anwendung/Anordnung von Röntgenuntersuchungen) tätig, ist der Träger des MVZ Strahlenschutzverantwortlicher.

- d) Die Berufsausübungsgemeinschaft (früher z.B. Gemeinschaftspraxis) definiert sich als eine auf Dauer angelegte systematische Kooperation insbesondere mit gemeinsamer Patientenbehandlung. Sie wird häufig in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, seltener als Partnerschaftsgesellschaft gegründet. Die Ärzte als Gesellschafter sind gleichberechtigt und gesamthänderisch gebunden, ohne dass dadurch ihre medizinisch gesehen eigenverantwortliche, unabhängige Berufsausübung eingeschränkt wird. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob nun die der Gesellschaft eigenen (und nicht dem einzelnen Arzt zuzurechnenden) vertraglichen Rechte und Pflichten auch strahlenschutzrechtlich gesehen hinreichend abdeckend sind.

Aber nur in diesem Falle kann die GbR entsprechend § 13 Abs. 1 S. 2 RöV bzw. § 31 Abs. 1 S. 2 StrlSchV als (teil)rechtsfähige Personengesellschaft Strahlenschutzverantwortlicher sein.

Vor allem beim anzeigebedürftigen Betrieb von Röntgeneinrichtungen hat es sich deshalb als praktikabel bewährt, dass jeder Arzt der Berufsausübungsgemeinschaft, der deren Röntgeneinrichtungen benutzt, eine eigene Anzeige erstattet und den Betrieb der ärztlichen Stelle anmeldet. Es besteht die Möglichkeit, Aufgaben und Pflichten auf eine Person (Bevollmächtigter) zu übertragen. Diese Person kann als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde nach außen in Erscheinung treten und auch im Auftrag der weiteren Gesellschafter Anzeigen bzw. Genehmigungsanträge stellen.

Eine Übertragung der vorgenannten Rechtssituation auf die Organisationsgemeinschaft (z. B. Praxismgemeinschaft, Apparategemeinschaft) ist nicht möglich. Da diese in der Regel lediglich der Zusammenschluss mehrerer Ärzte zur gemeinsamen Nutzung von Praxisräumen, Personal sowie Praxiseinrichtungen ist, wobei jeder Partner seine Praxis mit eigenem Patientenstamm selbstständig führt und getrennt abrechnet, werden eigene Rechte und Pflichten der Organisationsgemeinschaft hierdurch gerade nicht begründet. Jedes Mitglied hat selbst Anzeige zu erstatten oder eine Genehmigung zu beantragen sowie seine Tätigkeit bei der ärztlichen Stelle anzumelden.

Aus den Beispielen wird deutlich, dass sich die Rolle des Betreibers und damit Strahlenschutzverantwortlichen vor Allem aus der Gesellschaftsform sowie dem Behandlungsvertrag mit dem Patienten und nicht unmittelbar daraus ergibt, wer die rechtfertigende Indikation für eine Untersuchung oder Behandlung stellt bzw. wer Eigentümer des Beschleunigers oder der Röntgeneinrichtung ist oder diese erstmalig in Betrieb nimmt.

Jeder Strahlenschutzverantwortliche (natürliche oder juristische Person), der einen Behandlungsvertrag mit einem Patienten abschließt, bedarf einer eigenen Genehmigung bzw. muss den Betrieb der zuständigen Behörde angezeigt haben. Gleiches gilt für die Anmeldung bei der Ärztlichen Stelle. Wenn Aufgaben und Pflichten (nicht die Verantwortung selbst!) auf eine bevollmächtigte Person übertragen werden, so muss dies in Schriftform erfolgen und der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Dazu wird eine vorherige Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde empfohlen.

Korrespondenzadressen:

für die Röntgendiagnostik und Röntgentherapie:

Dipl.-Phys. Ulrich Reinhold,

Landesdirektion Sachsen

Referatsleiter in der Abteilung 5 Arbeitsschutz

Lothar-Streit-Straße 24, 08056 Zwickau

Telefon: **0049 (0) 375/39032- 70**

E- Mail: Ulrich.Reinhold@lds.sachsen.de

für die Strahlentherapie, Brachytherapie und Nuklearmedizin:

Herr Dipl.-Krist. Thomas Philipp,

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,

Referent im Referat 53 Strahlenschutz

Söbrigener Str. 3a, 01326 Dresden

Telefon: **0049 (0) 351/2612 5301**

E-Mail: Thomas.Phillipp@smul.sachsen.de